

# Rechtsschutz auch für die Polizei

**Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Manfred Burgstaller ist seit März 2009 Rechtsschutzbeauftragter im Bundesministerium für Inneres. Er ist auf höchste Qualität seines Amtes bedacht.**

**W**enn ich als Rechtsschutzbeauftragter meine Arbeit ernst nehme, setzen die Gerichte, die Politik und die Öffentlichkeit Vertrauen in dieses Institut und damit auch in die Arbeit der Polizei“, sagt em. o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Manfred Burgstaller, Rechtsschutzbeauftragter im Innenministerium. „Das nimmt möglichen Anfeindungen den Wind aus den Segeln und bedeutet daher für die Polizei neben den unvermeidlichen Belastungen, die die Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten mit sich bringt, doch auch einen klaren Nutzen.“ Manfred Burgstaller betont ein „gewisses Grundwohlwollen für die polizeiliche Arbeit“. „Polizeiarbeit ist eine wichtige Aufgabe in unserer Gesellschaft und sie ist eine schwere Aufgabe“, erklärt der Rechtsschutzbeauftragte. „Aber es ist auch wichtig, dass die Exekutive die Gesetze einhält, insbesondere dort, wo es um Grundrechtseingriffe geht. Das zu überprüfen, nehme ich sehr ernst.“

Die Überprüfungskompetenz des Rechtsschutzbeauftragten im Innenministerium umfasst drei Gruppen:

- die Überprüfung von meldepflichtigen Anlassfällen nach erfolgter Beanspruchung bestimmter Befugnisse durch die Polizei,
- die Überprüfung von Eingriffen mit einem bedingt gültigen Vetorecht und
- die Überprüfung in Anwendungsfällen der erweiterten Gefahrenforschung mit einem absoluten Vetorecht.

**Anlassfälle.** „Die erste Gruppe betrifft vor allem Anfragen bei Telekom-Anbietern und Internet-Service-Providern zur Übermittlung von Verbindungsdaten“, erklärt Prof. Burgstaller. Auch Handypeilungen anhand von Log-in-Daten fallen in diese Kategorie sowie jede verdeckte Bildaufzeichnung. Dazu kommt die Verwendung von durch Dritte rechtmäßig gespeicherten Daten zu polizeilichen Zwecken. Darunter fallen etwa Bilder, die an Bankomaten oder Selbstbedienungskassen von Tankstellen aufgenommen wurden. „Hier ist es für mich wichtig zu überprüfen, ob die konkrete

Verwendung der Daten auch verhältnismäßig war“, erläutert der Rechtsschutzbeauftragte. Werde beispielsweise jemand zum Gelegenheitsdieb an einem Bankomaten, weil sein Vorgänger vergessen habe, das angeforderte Geld aus dem Geldschlitz zu nehmen, rechtfertige das nicht die Veröffentlichung des Bilds des Diebs.

Standortbestimmungen können auch mit so genannten IMSI-Catchern vorgenommen werden. Mit diesen Geräten ist der Standort genauer bestimmbar als mit den üblichen Peilungen. Burgstaller würde es begrüßen, wenn der Einsatz dieses mit Recht als besonders heikel eingestuften Mittels bei Meldungen über Standortbestimmungen zwingend gesondert angeführt und begründet werden müsste.

**Qualität der Meldungen.** Der Rechtsschutzbeauftragte ist in all die-

sen Fällen auf die Qualität der Mitteilungen aus den Sicherheitsdirektionen angewiesen. „Aus einer Meldung an den Rechtsschutzbeauftragten sollte ganz eindeutig der Sachverhalt hervorgehen und wie auf die gesetzlichen Erfordernisse eingegangen worden ist“, sagt Burgstaller. Eine Live-Standortpeilung eines Handys beispielsweise ist nur zulässig, wenn für den Besitzer des Mobiltelefons eine „gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben“ droht. „Das bedeutet, die Abgängigkeit des Betroffenen allein wäre zu wenig als Begründung für eine Handyortung“, erläutert der Rechtsexperte. „Hier müssen weitere Umstände hinzutreten.“ Etwa das Entweichen aus einem psychiatrischen Krankenhaus, das Ankündigen eines Selbstmords oder die Abgängigkeit eines Kindes nach einem einschneidenden Erlebnis, etwa wenn es beim Stehlen erwischt worden ist.

Zur Ermittlung dynamischer IP-Adressen muss eine „konkrete Gefahr“ vorliegen; sie braucht nicht „gegenwärtig“ zu sein, muss nicht „Leib oder Leben“ betreffen. Aber: „Der bloße Verdacht auf das Vorliegen eines Internetbetruges vermag ein polizeiliches Auskunftsverlangen zu einer dynamischen IP-Adresse nicht zu begründen.“

Die Meldungen an den Rechtsschutzbeauftragten des Innenministeriums erfolgen per Formular. „Das schließt aber nicht aus, dass eine Sachverhaltsdarstellung in einem Anhang angeschlossen wird“, sagt Burgstaller.

Bei seinen Besuchen in den Dienststellen und Behörden weist der Rechtsschutzbeauftragte regelmäßig auf die Qualität der Meldungen hin: „Die Wiener Polizei zum Beispiel hat großartig darauf reagiert. Sie hat eine Dienstankündigung herausgegeben, in der die Wichtigkeit ausreichender Information des Rechtsschutzbeauftragten betont worden ist – und die Qualität der Meldungen ist daraufhin deutlich gestiegen.“

Zu den Dienststellenbesuchen nimmt der Rechtsschutzbeauftragte meist etwa 15 Meldungen mit, die es aus seiner Sicht nachzubespochen gilt. Die jeweilige Sicherheitsdirektion er-

## ZUR PERSON



**Em. o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Manfred Burgstaller**, geboren 1939 in Wels; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien;

1963 Praxis bei Zivil- und Strafgerichten in Wien; 1964 bis 1969 Assistent und bis 1973 Dozent am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien; 1973 bis 1975 an der Universität Linz, ab 1975 an der Universität Wien o. Univ.-Prof. für Strafrecht und Kriminologie, seit 2007 als Emeritus; Ehrendoktor der ELTE-Universität Budapest, wirkliches Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Vorstandsmitglied mehrerer nationaler und internationaler wissenschaftlicher Vereinigungen auf dem Gebiet des Strafrechts und der Kriminologie; Rechtsschutzbeauftragter für besondere Ermittlungsmaßnahmen nach dem Sicherheitspolizeigesetz seit 1. März 2009.



**Farsam Salimi, juristischer Mitarbeiter beim Rechtsschutzbeauftragten; Rechtsschutzbeauftragter Prof. Manfred Burgstaller.**

hält vorab die Zahlen der Akten, die Burgstaller besprechen möchte. „Da geht es um diskussionswürdige rechtliche Details, aus denen die Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Handlung eindeutig hervorgehen sollte“, erläutert der Jurist.

Vorbereitet werden die Akten seit Kurzem von Dr. Farsam Salimi. Er ist seit 1. Oktober 2009 juristischer Mitarbeiter bei Prof. Burgstaller. Salimi arbeitete zuvor am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien. In den ersten Monaten seiner Amtsführung bearbeitete der Rechtsschutzbeauftragte bereits mehr als tausend Fälle.

„Wichtig ist mir auch, bei meinen Dienststellenbesuchen zu erfahren, welche Probleme sich dort den Beamten stellen und wie ich helfen kann, diese zu beseitigen“, betont Burgstaller. Eine Möglichkeit bietet sich zum Beispiel durch die Anpassung der Leitfäden und Schulungsbehalte.

**Bedingtes Einspruchsrecht.** In Fällen, in denen der Rechtsschutzbeauftragte ein bedingtes Einspruchsrecht hat, muss er drei Tage vor der geplanten Maßnahme informiert werden.

„Das betrifft zum Beispiel die Bildüberwachung von Hot-Spots“, erläutert Manfred Burgstaller. „Diese Fälle haben schon ein kompliziertes Verfahren über das Bundeskriminalamt und das Innenministerium durchlaufen, bevor sie bei mir einlangen.“ Der Rechtsschutzbeauftragte überprüft diese Maßnahmen vor allem dahingehend, ob keine privaten Bereiche mit überwacht werden oder ob beispielsweise die Videoaufzeichnung ausreichend angekündigt wird.

**Eine weitere Kompetenz** des Rechtsschutzbeauftragten in diesem Bereich ist die Überprüfung von Analysedatenbanken des Bundeskriminalamts, sowohl für operative als auch für strategische Kriminalanalysen. Hier sind personenbezogene Daten von Verdächtigen und Zeugen, aber auch von außenstehenden Dritten erfasst. „Wichtig ist dabei immer, dass die Löschung dieser Daten zum richtigen Zeitpunkt erfolgt“, sagt Prof. Burgstaller. Die Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen wird durch eine Mitprogrammierung der Löschung bereits bei der Dateneingabe bestmöglich gewährleistet.

#### **Erweiterte Gefahrenerforschung.**

Besonders heikel ist die erweiterte Gefahrenerforschung im Bereich des Verfassungsschutzes – wichtigstes Merkmal: Befürchtung einer aus einer Gruppierung erwachsenden schweren Kriminalität, aber noch ohne konkreten Tatverdacht. Wird der Einsatz einer erweiterten Gefahrenerforschung beabsichtigt, muss der Rechtsschutzbeauftragte des Innenministeriums vorab informiert werden.

Ohne seine Genehmigung darf die Maßnahme nicht durchgeführt werden. Wenn die erweiterte Gefahrenerforschung nach einer bestimmten Zeit die ursprüngliche Befürchtung nicht mehr zu tragen vermag, kann sie der Rechtsschutzbeauftragte stoppen lassen. „Es ist aber die große Ausnahme, dass ich solcherart tätig werden muss“, betont Prof. Burgstaller.

**Jährlicher Bericht.** Der Rechtsschutzbeauftragte des Innenministeriums ist verpflichtet, jährlich einen Bericht an die Bundesministerin zu erstatten. Er unterliegt der Kontrolle des Ständigen Unterausschusses des Innenausschusses des Nationalrats.

*Gerhard Brenner*